



MEDIENMITTEILUNG

STADTRATSSITZUNG VOM 22. NOVEMBER 2018

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN RÜTLISTRASSE, EFFRETIKON, WIRD ÖFFENTLICH AUFGELEGT

Die Zürich Anlagestiftung ist Besitzerin der Wohnüberbauung an der Rütli- und Brandrietstrasse in Effretikon (Brandrietstrasse 1, 3, 5 und Rütlistrasse 7, 9, 11, 13, 15, 17). Die Besitzerin beabsichtigt den Abbruch der Siedlung und den Bau einer neuen Wohnüberbauung. Die heute in drei Zeilen angeordneten fünfgeschossigen Mehrfamilienhäuser mit 87 Wohnungen auf einem Garagensockel mit 88 Parkplätzen wurden in den Jahren 1979 – 1982 erstellt. Die Grundeigentümerin hat sich entschieden, anstelle einer Sanierung ein Neubauprojekt zu planen. Dieses sieht zwei U-förmig angelegte, ebenfalls fünfgeschossige Baukörper mit ca. 150 Wohnungen und zwei Tiefgaragen mit insgesamt 107 Parkplätzen vor.

Da in der Regelbauweise eine Erhöhung der Baumasse in diesem Ausmass nicht möglich ist, beabsichtigt die Grundeigentümerin, einen Privaten Gestaltungsplan festsetzen zu lassen. Das Zürcher Planungs- und Baugesetz (PBG) ermöglicht diese Vorgehensweise. In Gestaltungsplänen werden für bestimmte umgrenzte Gebiete Dimensionierung, Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt. Dabei darf von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden.

Gestaltungspläne durchlaufen ein offizielles Planungsverfahren. Ab 30. November 2018 wird der Entwurf des Privaten Gestaltungsplans Rütlistrasse, Effretikon, bis am 1. Februar 2019 öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit dürfen sich alle zum Planinhalt schriftlich äussern. Der Stadtrat wird seine Stellungnahme ebenfalls innert dieser Frist zuhanden der Grundeigentümerin abgeben. Anschliessend erfolgt die Überarbeitung der Gestaltungsplanvorlage. Die Kompetenz zur Festsetzung des privaten Gestaltungsplanes liegt schlussendlich beim Grossen Gemeinderat.

Beilage: Visualisierung Richtprojekt Rütlistrasse, Team E2A Architekten, Zürich

AUFTRAG FÜR DIE ENTLERUNG DER STRASSENSAMMLER VERGEBEN

Bei einem grossen Teil der Strassenflächen, vor allem ausserhalb der Siedlungsgebiete, wird das anfallende Regenabwasser seitlich in die Grünflächen abgeleitet, wo es auf natürliche Art und Weise über Bodenpassagen gereinigt, versickert und so dem Grundwasser zugeführt wird. Dies ist jedoch innerhalb der Siedlungsgebiete nicht immer möglich. Die Regenabwässer müssen entweder im Mischsystem der Abwasserreinigungsanlage oder im Trennsystem einem Gewässer zugeführt werden. Bevor diese Abwässer in eine Kanalisationsleitung eingeleitet werden können, müssen grobe Stoffe in einer kleinen Absetzeinrichtung (Strassensammler) zurückgehalten werden. Im Strassensammler setzen sich die schweren Anteile im Bereich des Schlamm-sackes ab, leichte Teile wie Öle schwimmen obenauf. Der Tauchbogen sorgt dafür, dass diese Separierung stattfinden kann.

Die rund 2'200 Schlamm-sammler in den Gemeindestrassen sind in einem 2-Jahres-Intervall zu leeren und zu reinigen. Mit einem Saugwagen mit mobiler Aufbereitungsanlage wird der gesamte Inhalt aus den Schächten abgesaugt. Die Auftrennung von teilentwässertem Schlamm und Wasserfraktionen erfolgt mittels Filtersystemen und unter Zugabe von Flockungsmitteln direkt auf dem Fahrzeug. Besonders an vielbefahrenen Strassen ist der Schlamm mit Schwermetallen, vor allem Blei, Zink, Kupfer, aber auch mit Kohlewasserstoffen belastet. Der gesamte Inhalt gilt als Sonderabfall und ist fachgerecht zu entsorgen.

Die Leistungen für die Entleerung der Strassensammler und der fachgerechten Entsorgung des Schlammes wurden für die kommenden fünf Jahre ausgeschrieben. Der Stadtrat hat den Auftrag an die AWEKA AG, Nürensdorf, vergeben. Insgesamt wird mit jährlichen Kosten von 28'000 Franken gerechnet.

Kontaktperson

Peter Wettstein
Direkt 052 354 24 18
peter.wettstein@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch